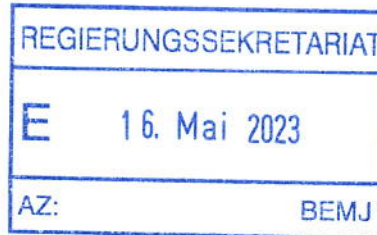
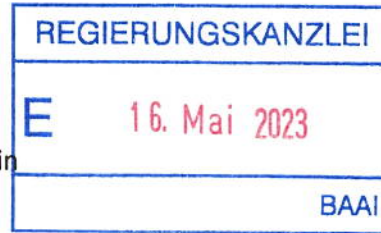


ADVOCATUR
SEEGER, FRICK & PARTNER

Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Justizministerium
Peter-Kaiser-Platz 1
9490 Vaduz



Schaan, 15. Mai 2023
Unser Zeichen: MF/ NR/ rw

**Vernehmlassung Gerichtsorganisation – Anpassungen – Abschaffung OGH
und Integration VGH**

Sehr geehrte Frau Justizministerin
Sehr geehrte Mitglieder der Regierung

Wir nutzen die Gelegenheit, im Rahmen einer Stellungnahme unsere Ansicht zur anstehenden Anpassung der Gerichtsorganisation einzubringen. In der Diskussion fokussiert sich die Meinungsbildung vor allem auf die Frage, ob das heutige drei-instanzliche System auf ein zwei-instanzliches System reduziert werden soll. Zudem soll in dieses zwei-instanzliche System der Verwaltungsgerichtshof als Abteilung des neuen Oberstgerichts integriert werden.

Wir bedauern, dass wir zum umfassenden Paket dieser Reform nur eingeschränkt Stellung nehmen können, aber leider war uns eine detailliertere Stellungnahme aus Zeitgründen nicht möglich.

Wir haben zur Kenntnis genommen, dass die Diskussion zum Teil recht emotional geführt wurde und auch noch wird. Wir sind, um dies vorzuschicken, der Ansicht, dass man dieses Thema sehr offen diskutieren kann und darf. Jede Institution, so auch der OGH, muss sich manchmal im Rahmen eines demokratischen Rechtsstaates einer solchen Diskussion stellen. Von da her hoffen wir, dass alle Diskussionsteilnehmer zurück zu einer gewissen Gelassenheit finden.

PARTNER

WOLFGANG SEEGER, LIC. IUR., TEP
MARION SEEGER, LIC. IUR.
MARIO FRICK, DR. IUR. HSG
NICOLAS REITHNER, MAG. IUR.,
MAG. RER. SOC. OEC.
also qualified in Austria, England
and Wales

ASSOCIATES

CHRISTINE REIFF, MAG. IUR.
WOLFGANG FÜRNSCHUSS, MAG. IUR.,
LL.M. (UCLA) also qualified in Austria
CORNELIA RAUCH, MAG. IUR.,
MAG. IUR. RER. OEC.
also qualified in Austria
SABRINA TSCHOFEN, DR. IUR.
also admitted in Austria
TERESA HUTLE-FRITZSCHE, MAG. IUR.,
LL.M.
also admitted in Austria
TIMO FRICK, MAG. IUR.
KUNO FRICK, DR. IUR.
TIJANA BRAUBACH, MAG. IUR. RER. OEC.,
LL.M.
STEFANIE MÜLLER, MAG. IUR. RER. OEC.,
MAG. RER. SOC. OEC.
DIANA FREILER-WALDBURGER, MAG. IUR.

INDEPENDENT PRACTITIONER

HANNES MÄHR, DR. IUR.

1. Generelles zur Reform

Vorausgeschickt möchten wir festhalten, dass wir der Ansicht sind, die Umstellung auf ein zweiinstanzliches Verfahren basiert auf keiner ausreichenden Diskussionsgrundlage oder auch nur auf ausreichenden Erhebungen. Meinungen sind schnell bei der Hand, aber Daten erhebt fast niemand, wenn das schwierig ist. Nach unserem Informationsstand stehen derzeit lediglich Fallzahlen an sich und Kosten als Datenmaterial zur Verfügung.. Es wird zwar schnell darauf hingewiesen, andere Länder hätten auch zweiinstanzliche Verfahren, aber deren Rahmenbedingungen werden nicht offen gelegt oder analysiert. Eine Diskussion über Alternativen, also eine Beibehaltung des OGH, aber eine Änderung in bestimmten Bereichen, hätten wir begrüsst und nehmen gerne daran teil, falls diese geplant sein sollte.

In Summe sind wir der Meinung, dass weder ausreichende Grundlagen für eine solche Umstellung der Gerichtsorganisation existieren, noch dass auf der derzeitigen Basis eine Umstellung empfehlenswert wäre. Um es deutlich zu machen: so etwas ist nicht ausgeschlossen, aber bedarf einer belastbaren Grundlage.

Abgesehen von der aus unserer Sicht unglücklichen Intervention von Greco gibt es keinen **wirklich überzeugenden oder zwingenden** Grund, den Instanzenzug zu verkürzen:

1. Die **Verfahrensdauer** wird durch eine Abschaffung des OGH wohl nur geringfügig reduziert werden, wenn überhaupt. Der OGH arbeitet derzeit sehr rasch. Es ist davon auszugehen, dass nach einer Abschaffung des OGH die Fallzahl beim StGH rapide ansteigen wird. Will man wirklich die Verfahrensdauer reduzieren, gibt es einige andere Verbesserungsmöglichkeiten, die wesentlich effektiver wären. So gibt es beispielsweise Beschleunigungsmöglichkeiten bei der Zustellung, was in einigen Fällen viele Monate einsparen würde. Auch scheinen uns die Möglichkeiten der elektronischen Medien nicht ausgeschöpft zu sein.
2. Wir glauben, dass ausgehend vom **Greco-Bericht** ein falscher Ansatz gewählt wurde. Sinnvoller wäre es, sich zuerst Gedanken zu machen, welches Gerichtssystem für unser Land das beste ist. Dann wäre in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob eine Anpassung dieses dann als optimal erkannten Systems im Lichte internationaler Wünsche möglich ist.
3. Wir haben stark den Eindruck gewonnen, dass der Vernehmlassungsbericht einfach davon ausgeht, dass die "Professionalisierung" der Richterschaft besser wäre, also **Entscheidungen in allen Bereichen durch Berufsrichter**. Dann wird von dieser Prämisse ausgehend das System so umgebaut, dass es berufsrichtertauglich ist. **Warum** aber Entscheidungen durch Berufsrichter auf allen Ebenen inkl. dem VGH für Liechtenstein optimaler sein sollen, wird in der Vernehmlassung nicht überzeugend dargelegt?

2. Zum Berufsrichtersystem

Zum Wechsel auf ein Berufsrichtersystem haben wir folgende Anmerkungen:

Für einen Wechsel zu Berufsrichtersystem spricht:

- Es reduziert die Interessenkonflikte. Solche sind sicher in einem Kleinstaat häufiger.
- Es ist tendenziell weniger von der persönlichen Leistung eines Einzelnen abhängig, wie das derzeit beim VGH der Fall ist.

Gegen einen Wechsel spricht:

- Die gesamte Rechtsprechung in allen Bereichen, also Straf-, Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit, liegt dann in der Hand von ganz wenigen Personen.
- Das System von Beisitzern nimmt dem Berufsrichtersystem seinen eigentlichen Vorteil.
- Es erlaubt die wirkliche Einbindung von ausländischen Fachkräften kaum. Ein System von Beisitzern kann das nicht ersetzen und hat praktisch nur schwachen Einfluss. Man motiviert gut qualifizierte Experten kaum, nur als Beisitzer tätig zu sein. Eine motivierte Person will nicht ein (gefühltes) Feigenblatt sein. Will man also einen echten Experten für Asylrecht oder Zivilrecht, sei es aus der ausländischen Richterschaft oder aus Universitäten und Verwaltung, bestellen, wird man diesen sinnvollerweise zum (nebenamtlichen) Richter machen und nicht zu einem Beisitzer, der die Entscheidungen gar nicht ausarbeitet.
- Es wird langfristig entweder zu einem starken Qualitätsverlust oder – wiederum in der Tendenz - zu einer Übernahme des österreichischen Ansatzes anstatt des schweizerischen in vielen Bereichen kommen, also inklusive Verwaltungsrecht. Wir würden dies bedauern, da der schweizerische Ansatz im Verwaltungsrecht den liechtensteinischen Begebenheiten besser entspricht (direkt-demokratische Elemente). Das hat mit dem verfügbaren Personal zu tun.
 - Berufsrichter am Obergericht werden mit hoher Wahrscheinlichkeit aus dem Landgericht rekrutiert.
 - Am Landgericht sind bereits jetzt kaum Schweizer tätig, was mit dem Arbeitsmarkt zu tun hat. Der letzte Schweizer wurde vor über 20 Jahren ernannt (Jürgen Nagel).
 - Am Landgericht steht man bei Personalentscheidungen systematisch vor dem Problem, dass man entweder anknüpfend an die liechtensteinische Staatsbürgerschaft einige Richter mit wenig Berufserfahrung, oder österreichische Richter angestellt hat. Das ist keine Kritik, sondern eine nüchterne Bestandesaufnahme und systematisch kaum zu vermeiden. Der Pool an guten Bewerbern ist in Österreich einfach grösser, sodass es statistisch fast zwingend ist, dass in der Mehrheit der Fälle auch besser qualifizierte und vor allem bewährte Kandidaten vorhanden sein werden.
 - Die Befristung der Richterbestellung, die wir befürworten, wird zwar helfen, grobe Beststellungsfehler zu korrigieren, aber bei mittelmässigen Personen wird das in der Praxis nicht greifen.
 - Das führt langfristig zu einem Personalstand beim Landgericht der mit allen oben erwähnten Beststellungsproblemen zustande kam.

- Wenn man nun die besten Richter des Landgerichts ans Obergericht bestellt, muss es langfristig zu einem Überhang an Österreichern kommen - und zwar überproportional zum Landgericht, denn die Wahrscheinlichkeit, einen guten Liechtensteiner als Kandidat zu haben, ist einfach kleiner (aber natürlich vorhanden, wie manch sehr gute Person auch beweist). Nochmals: Das ist ein Systemargument, keine Kritik an momentan tätigen Personen.
- Damit wird das Obergericht als letzte Instanz auch in Verwaltungssachen aus mehrheitlich österreichischen Richtern und ein paar Liechtensteinern bestehen.
- Alle Juristen tendieren dazu, das anzuwenden, was sie gelernt haben. Würde ein Richter in Österreich ausgebildet, wird er tendenziell einen österreichischen Ansatz wählen. In den unteren Instanzen der Verwaltung, insbesondere bei der FMA, ist das schon zu beobachten.
- Daher wäre zu befürchten, dass es langfristig einen Abschied vom Schweizer Ansatz in der Verwaltung gäbe. Jedenfalls würde die ändernde Praxis auch Auswirkungen auf verwaltungsverfahrensrechtliche Themen etc. mit sich bringen.

Interessenkonflikte lassen sich viel besser damit reduzieren, dass man einen stärkeren Fokus darauf richtet, welche andere Tätigkeiten Richter ausüben. So ist es verständlich, dass die Kombination aus Richter und forensischem Anwalt im gleichen Land schwieriger ist, als die Kombination aus Richter und Universitätsprofessor, die auch im Ausland öfter vorkommt (siehe z.B. Prof. Georg Kodek, der Richter des österreichischen OGH und Universitätsprofessor ist), oder aus Richter in Liechtenstein und Richter im Ausland.

3. Zwei oder drei Instanzen?

Vorausgeschickt sei auch hier, dass nicht automatisch die eine oder die andere Lösung per se und automatisch die richtige ist. Daher begrüßen wir die Möglichkeit zur Diskussion.

Zu einzelnen Argumenten pro 2 Instanzen:

- Man sagt, das OG ist professionell und erlässt ausreichend gute Entscheidungen.
 - Das ist zu einem guten Teil richtig, aber von den momentan tätigen Personen abhängig. Man kann nicht davon ausgehen, dass es immer so bleibt. Die Zeiten waren auch schon anders. Man machte in den letzten Jahren systematisch die besten Landrichter zu Oberrichtern. Durch den Wechsel vieler erfahrener Landrichter ans Obergericht in den letzten Jahren machte sich auch zum Teil die Verlagerung der Expertise bemerkbar.
 - Vielleicht ist das Obergericht auch gut, weil es eben noch eine Instanz über sich hat. Menschen lernen vom Feedback. Woher soll das für das Obergericht kommen? Der StGH kann das nicht bewerkstelligen, denn er sagt bei einfachen Fehlern nur, dass es nicht willkürlich ist, und wird dann so interpretiert, dass die Entscheidung im Grunde ohnehin "passt". Es gibt u.U. sogar eine negative Feedbackschleife.

- Das OG erlaubt de facto keine Einbindung von ausländischen Akademikern oder Richtern, was sich aber sehr bewährt hat - seit Jahrzehnten.
- Es gibt schlicht keinen Versuch, die Qualitätsverbesserung vom OG zum OGH zu beurteilen oder zu messen. Ohne eine Meinungsbildung auf Basis eines objektivierbaren Systems arbeitet man auf ungeprüften Behauptungen einzelner. Dies sehen wir problematisch gerade in Bezug auf die Beurteilung des Gerichtssystems.

4. Notwendige Massnahmen bei zwei Instanzen

Wenn eine Reduktion auf zwei Instanzen gemacht wird, sollten bestimmte Rahmenbedingungen beachtet werden:

4.1. Durchleuchtung der prozessualen Massnahmen

Ein zwei-instanzliches System muss prozessual anders aufgebaut sein, als ein drei-instanzliches. Insofern benötigt es eine genaue Durchleuchtung der Abläufe, um eine sinnvolle und gute Gerichtsentcheidung zu ermöglichen.

Ein Beispiel: Im jetzigen System kann der Sachverhalt in einer Zivilberufung beim Obergericht bekämpft werden und das Obergericht kann den Sachverhalt auch ändern. Gleichzeitig ist bei der Rechtsrüge vom festgestellten Sachverhalt auszugehen. Wie soll der Berufungsgegner nun auf die Sachverhaltsrüge reagieren? Ein geänderter Sachverhalt wird im Allgemeinen ja eine geänderte rechtliche Beurteilung nach sich ziehen. Wenn der Berufungsweber nun den Sachverhalt in vier Punkten anführt, muss der Berufungsgegner nun auf die Änderung der rechtlichen Beurteilung *in jeder möglichen Kombination der Sachverhaltsänderungen* eingehen? Das wäre *praktisch unmöglich*, aber es ist seine letzte Äusserungsmöglichkeit.

Im jetzigen System muss der Berufungsgegner das nicht tun, denn wird der Sachverhalt geändert, hat er noch eine volle Rechtsinstanz und kann seine rechtlichen Argumente dort ausreichend vortragen. Solche Probleme haben es wahrscheinlich nach sich gezogen, dass uns kein ausländisches zwei-instanzliches System bekannt ist, bei dem die zweite Instanz tatsächlich noch eine Tatsacheninstanz ist. Wir müssten also in Tatsachenfragen ausschliesslich auf das Landgericht abstellen. Das wiederum wird zu einer vermehrten Aufhebung von Urteilen führen, da Probleme im Tatsachenbereich das Obergericht nicht selbst beheben kann. Damit verliert man einen von zwei gewünschten Vorteilen, nämlich eine kürzere Verfahrensdauer. Solche Rückverweisungen sind wesentlich aufwändiger als eine neue Instanz.

Ein weiteres Beispiel sind eigene Tatsachenrügen. Hat der Kläger in erster Instanz gewonnen, kann / muss er keine eigene Tatsachenrüge machen, auch wenn Teile des Sachverhalts nicht zu seinen Gunsten ausgegangen sind. Insgesamt hat er ja bekommen, was er wollte. Ändert nun das Obergericht auf Basis der Berufung des Beklagten das Urteil, kann der Kläger die Sachverhaltsrüge nachholen und es kommt zu einem unverschuldeten Verfahrensmangel, der zur Aufhebung des obergerichtlichen Urteils

führt. Dazu gibt es mehrfach Rechtsprechung. In einem rein zwei-Instanzlichen System geht das nicht mehr und alle Parteien, die das erste Verfahren gewonnen haben, müssen trotzdem eine eigene Tatsachenrüge voll ausführen, obwohl sie in den meisten Fällen sinnlos sein wird. Das führt in der zweiten Instanz zu erheblichem frustriertem Aufwand.

Das sind Beispiele, aber sie zeigen, dass man sich das Gesamtsystem genau überlegen muss, wenn man eine Instanz kappt.

4.2. Beizug ausländischer und inländischer Kräfte

Auch beim neuen Oberstgericht sollten bewusst nebenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Ausland beigezogen werden. Dies ist nicht einem mangelnden Vertrauen gegenüber den eigenen – liechtensteinischen und ausländischen – Richtern zuzuschreiben, sondern schlicht der Tatsache, dass sich dies in der Vergangenheit sehr bewährt hat. Auf diese Art und Weise konnte man immer vom fachmännischen, aber doch distanzierten Blick von aussen profitieren.

4.3. Standards für nebenamtliche Richter

Wir möchten davor warnen, zu sehr danach zu schießen, was Greco gerne hätte. Dies hat gerade auch in der Diskussion unter den Rechtsanwälten für grosse Irritationen gesorgt. Es ist uns kein Fall bekannt, in dem hätte behauptet werden können, dass Korruption oder unzulässige Befangenheiten festgestellt worden wären, die nicht durch Ausstand oder anderweitig bereinigt wurden. Wir regen an, dass weiterhin die nebenamtliche Tätigkeit gerade auch von Juristen und allenfalls Anwälten im Oberstgericht möglich bleibt. Allenfalls müssten hier neue Regeln geschaffen werden, dass Anwälte oder Juristen in jenen Bereichen, in denen sie als Richterinnen und Richter tätig sind, nicht mehr forensisch tätig sein dürfen.

Dies heisst beispielsweise, dass jemand im Strafsenat des Oberstgerichts nicht mehr forensisch als Rechtsanwalt in Strafsachen in Erscheinung treten dürfte. Dies müsste sich aber auf ihn beziehen und nicht auf allfällige Kollegen in einer gemeinsamen Kanzlei. Man darf den entsprechenden Anwälten durchaus zutrauen, dass sie klar zwischen sich und der Kanzlei trennen, wenn es um ihre Funktion als Richter geht. Hier wäre auch ein Ansatz, dass ein Reglement festsetzt, welche nebenamtlichen Tätigkeiten konkret ein Richter ausführen darf und diese Nebentätigkeiten entsprechend, wie es oft in der Privatwirtschaft üblich ist, vor der Bestellung durch das Richterauswahlgremium zu genehmigen ist.

5. Verwaltungsgerichtshof

Der Wunsch, den VGH zu stabilisieren und zu professionalisieren, ist berechtigt und unbestritten. Wir finden es daher richtig, dass die Regierung einen Vorschlag macht, damit die Diskussion einen ernsthaften Anfangspunkt findet.

In den vergangenen Jahrzehnten leistete der amtierende VGH-Präsident, auf den sich die Institution VGH zunehmend stützte, sehr gute Arbeit. Wir dürfen nicht davon ausgehen, dass dies auch in Zukunft so bleiben wird, insbesondere dann, wenn der amtierende VGH-Präsident aus dem Amt scheidet.

Was den VGH anbelangt, so könnten wir uns durchaus vorstellen, dass dieser weiterhin **als Solitär** bestehen bleibt und allenfalls mit zusätzlichen Kompetenzen ausgestattet wird, z.B. in sozialversicherungsrechtlichen Belangen.

Wenn der VGH aber in das Oberstgericht – oder den OGH - als eigene Abteilung integriert wird, so müsste auch dort die Möglichkeit bestehen bleiben, dass befähigte Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner Juristen, auch Juristinnen aus dem benachbarten Ausland, in diesen **im Nebenamt** Einsitz nehmen. Für sie müsste hinsichtlich der Vermeidung des Anscheins von Befangenheit Gleiches gelten wie für die Richterinnen und Richter beim Straf- oder Zivilsenat des Oberstgerichtes.

Wir sehen aber den effektiven Vorteil einer Integration des VGH in das OG oder den OGH nur dann, wenn man vollständig zum Berufsrichtersystem oder zu einem System der nebenamtlichen Richter – und nicht bloss Beisitzer - wechselt. Ansonsten dürfe es kaum einen wirklichen Gewinn geben.

Sofern man allenfalls beim drei-instanzlichen System bleibt und sich von einer Zusammenlegung der zivil- und verwaltungsgerichtlichen Instanzen etwas verspricht, könnte man den Verwaltungsgerichtshof in den OGH integrieren und dort ein klares Kammersystem, ähnlich wie in der Schweiz einrichten. Wenn man nun dies berücksichtigt und die dritte Instanz beibehalten will, wäre folgender Vorschlag denkbar:

- Der VGH wird tatsächlich in den Obersten Gerichtshof integriert. Der Oberste Gerichtshof wird explizit in verschiedene Abteilungen unter einem Dach aufgeteilt. Es gibt eine zivilrechtliche, eine strafrechtliche, eine sozialversicherungsrechtliche und eine allgemein verwaltungsgerichtliche Abteilung. Die verwaltungsgerichtliche Abteilung (Abteilung 4 oder VGH) würde dann analog wie das schweizerische Bundesgericht in höchster Instanz über Verwaltungssachen urteilen.
- Es sollten explizit für Verwaltungssachen auch nebenamtliche Richterinnen und Richter zugelassen werden. Das Problem Greco kann man dann so lösen, dass in Bezug auf die nebenamtliche Tätigkeit vorgegeben wird, dass die entsprechenden Richter keine Verwaltungsrechtssachen in ihrem Kanzleialltag bearbeiten dürfen, sondern z.B. nur als Vertragsjuristen o.ä. tätig sein dürfen. Unseres Erachtens wäre eine Genehmigung von anderen Tätigkeiten aber am besten bei der Richterbestellungskommission aufgehoben.
- Zu überlegen ist weiters, ob nicht grundsätzlich die entsprechenden Senate auf drei Personen reduziert werden können.

6. Spezialgericht Stiftungsrecht

Wir halten vom Vorschlag, ein Spezialgericht beim Landgericht für Stiftungs- und Trustrecht einzuführen, gar nichts.

- Das erstgerichtliche Verfahren ist sehr stark von Fragen des Sachverhalts geprägt. Welche internationale Top-Juristen aus dem Stiftungs- und Trustrecht, die noch dazu keine Interessenkonflikte in Liechtenstein haben, sollen sich stundenlang zu Zeugeneinvernahmen als Beisitzer setzen?
- Das Verfahren wird verzögert, weil nun mehr wenige Termine für mündliche Verhandlungen zur Verfügung stehen, nachdem ja drei Richter koordiniert werden müssen.
- Stiftungsrechtliche Fragen stellen sich in vielen Zusammenhängen, insbesondere immer wieder auch im normalen Zivilverfahren. Man kann also nur einen Teil mit solchen Zuständigkeiten abdecken wie das Aufsichtsverfahren.
- Wenn man an ausländische Expertise denkt, dann müsste die sinnvollerweise beim Obergericht angesiedelt werden, aber dort will man ja gerade keine Richter haben, die nicht Berufsrichter sind. Das Spezialgericht steht also in einem Konzeptkonflikt zur Frage der Berufsrichter.
- Wir sehen keine sinnvolle Personalressource, die diese Positionen abdeckt. Stiftungsexperten im Inland sind stark Anwälte in forensisch tätigen Kanzleiverbänden. „Experten“ aus dem Ausland sind entweder Akademiker oder Praktiker aus einem ganz anderen Rechtsbereich, die oft eine erhebliche Sprachbarriere haben (Trustrecht). Unserer Ansicht nach ist es äusserst schwierig entsprechende Experten zu finden, die Expertise im liechtensteinischen Stiftungsrecht haben, nicht zu stark theoretisierend sind, sondern mit der Praxis vertraut sind und Interesse an einer Gerichtstätigkeit haben. Einen echten Pool an wählbaren Personen gibt es also sicher nicht. Dann müsste man die Beisitzer wieder mit Österreichern besetzen, die im Trustrecht sicher keine Profis sind. Man kann kein System auf derartig limitierten Personalressourcen aufbauen.

7. Alternativen

Es gibt auch einen Mittelweg, der ermöglicht, Erfahrungen mit einem zwei-instanzlichen System zu schaffen, indem man das in manchen Bereichen einführt.

- Man kann den grossen Zuständigkeitsbereich reduzieren und daher für den Rest beim OGH leichter Spezialisten rekrutieren. Ein OGH-Richter muss also nicht Zivil- und Sozialversicherungsrecht gleich gut können. So kann man z.B. im Sozialversicherungsrecht ein zwei-instanzliches System einführen. So könnte man den neuen zwei-instanzlichen Rechtsweg quasi als „Pilotprojekt“ nützen und dabei sämtliche Themen des zwei-instanzlichen Systems, Stichwort: verfahrensrechtliche Probleme, Personalthemen etc. eruieren und dann für eine weitreichendere Reform nutzen.
- Es wäre möglich, die Schranken zum OGH weiter auszubauen.
- Es wäre denkbar, den OGH auf die materielle Rechtsprüfung zu beschränken und Verfahrensfragen zu streichen.

8. Richterbestellung

Wir begrüßen die Möglichkeit, Richter auf Teilzeitbasis anzustellen.

Wir sind der Ansicht, dass die befristete Bestellung wichtig ist, um in Zukunft vielleicht vorkommende Fehlbestellungen korrigieren zu können. Wir sind jedoch der Ansicht, dass die Frist fünf statt drei Jahre betragen sollte.

Wir wären dafür, dem Richterbestellungsgremium die Befristung generell offenzulassen. Dieses sollte in dieser personalpolitischen Frage die Hoheit haben, also auch beim zweiten Mal befristet werden können.

9. Zusammenfassung

Zusammengefasst sind wir der Ansicht, dass für eine wie die derzeit vorgeschlagene Reform ein längerer Zeitraum für eine Sachdiskussion zur Verfügung stehen sollte, wesentlich detaillierter Fragen der Richterbestellung insbesondere in Zusammenhang mit Nebenbeschäftigungen geklärt werden sollten.

Gerade in Bezug auf die Integration des VGH in das OG und die Abschaffung des OGH sollte eine breitere Datengrundlage für die Diskussion zur Verfügung stehen. Allenfalls wäre auch ein Ansatz, eine Entscheidung für zwei mögliche Modelle zu treffen und diese dann in Bezug auf Vor- und Nachteile vertieft auszuarbeiten. Wir hoffen, mit diesen Ausführungen gedient zu haben und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized initial 'S' followed by a cursive name that appears to be 'Seeger'.

Advokatur Seeger, Frick & Partner
(Dr. Mario Frick und Nicolas Reithner)